



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 10 März 2011

14023/10

**DROIPEN 103
JAI 771
CODEC 896**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender Herr Jerzy MONTAG, Mitglied des Deutschen Bundestages, Mitglied des
Rechtsausschusses, Mitglied des Europaausschusses

Eingangsdatum 9. August 2010

Empfänger: Herr Generaldirektor Ivan BIZJAK, Generaldirektion H des Generalsekretariats
des Rates der Europäischen Union

Betr.: Richtlinienentwurf der Kommission zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs
und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur
Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (KOM(2010) 94
endgültig)

Sehr geehrter Herr Präsident des Rates der Europäischen Union,

anbei übersende ich Ihnen die Subsidiaritätsrüge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des
Deutschen Bundestags zum Richtlinienentwurf der Kommission zur Bekämpfung des sexuellen
Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur
Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (KOM(2010)94 endgültig).

Die Subsidiaritätsrüge ist bisher leider nicht vom Deutschen Bundestag behandelt worden, ich
möchte sie Ihnen aber dennoch zur Kenntnis geben und Sie in diesem Zusammenhang auf folgende
zwei Punkte aufmerksam machen:

1. Mein Fraktion hat rechtzeitig eine Rüge eingereicht, die am 19. Mai 2010 im nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags zuständigen federführenden Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hätte behandelt werden sollen, so dass die Frist zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge am 25. Mai 2010 gewahrt worden wäre. Leider wurde dieser Tagesordnungspunkt jedoch von der Mehrheit, bestehend aus CDU/CSU und FDP, ohne Debatte von der Tagesordnung genommen, so dass es nicht einmal zu einer Abstimmung über die Subsidiaritätsrüge kam.
2. Die Subsidiaritätsklage ist in Deutschland als Minderheitenrecht ausgestaltet. Gemäß Art. 23 Absatz 1a des Grundgesetzes haben der Bundestag und der Bundesrat das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Im Gegensatz zur Subsidiaritätsrüge hat damit die Opposition die Möglichkeit, gegen einen europäischen Rechtsakt wegen Verletzung des Grundsatzes der Subsidiarität vorzugehen, auch wenn die Regierungsmehrheit nicht dieser Auffassung ist.

Wir halten unsere Bedenken bezüglich der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips für durchgreifend und sind der Überzeugung, sie auch ohne Beschlussfassung des Deutschen Bundestags dem Rat der Europäischen Union vortragen zu dürfen.

Wir erlauben uns der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, dass sich der Rat der Europäischen Union mit unseren Sachargumenten auseinandersetzen wird. Dies umso mehr, als diese Argumente im späteren Klagefall auch von der Opposition dem Europäischen Gerichtshof vorgetragen werden können.

(Schlussformel)

(gez.) Jerzy MONTAG